

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 921 - 1 und 2/85

Wien, 4. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird;
Stellungnahme

St. Hayek

35 6/1985

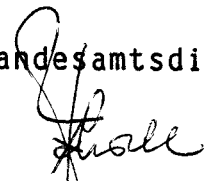
An das
Präsidium des Nationalrates

Datum: 12. JUNI 1985

Verteilt 12. Juni 1985 *goh*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat

Beilagen

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 921 - 1 und 2/85

Wien, 4. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Einstellung und Beschäf-
tigung Invaliden (Invaliden-
einstellungsgesetz 1969) ge-
ändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 42.005/2-6/1985

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 23. April 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 4:

Der Entwurf sieht vor, daß Personen, die wegen Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach den Sozialhilfegesetzen der Länder erhalten und nicht in Beschäftigung stehen, vom Anwendungsbereich des Invalideneinstellungsgesetzes ausgenommen sind.

Hiezu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Bezieher einer Dauerleistung gemäß den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes Personen sind, die als arbeitsunfähig gelten und daher um mehr als 50 v.H. erwerbsgemindert sind. Aus ho. Sicht erscheint es unlogisch, daß das Invalideneinstellungsgesetz einerseits Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung um mindestens 50 v.H. gemindert ist, als

- 2 -

begünstigte Invalide bezeichnet, andererseits aber solche Personen, nur weil sie Bezieher einer Sozialhilfeleistung sind, von den Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes ausschließt.

Aus der Praxis der Behindertenarbeit ist bekannt, daß es im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehende behinderte Menschen gibt, die nur vorübergehend erwerbsunfähig sind und beim Arbeitsamt für Rehabilitation vorgemerkt werden (z.B. psychisch behinderte Personen). Um nun eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz zu erlangen, müßte dieser behinderte Antragsteller dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt nachweisen, daß er lediglich Geldaushilfen nach dem Wiener Sozialhilfegesetz erhält, beschränkt arbeitsfähig (mehr als 50 v.H. erwerbsgemindert) und beim Arbeitsamt für Rehabilitation vorgemerkt ist. Dieser Nachweis ist schwierig zu erbringen und es besteht daher die Gefahr, daß in Hinkunft behinderte Menschen, die Sozialhilfe beziehen, vom Leistungsbezug nach dem Invalideneinstellungsgesetz ausgeschlossen sein werden, weil die essentielle Unterscheidung zwischen "Dauerleistung" und "vorübergehenden Geldaushilfen" nicht beachtet wird.

Ein solches Ergebnis steht im krassen Widerspruch zu den jahrelangen gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, die Möglichkeit der Förderung behinderter Menschen zu verbessern. Es ist ein unbestrittenes Merkmal der Betreuung behinderter Personen, daß die Behinderungen und damit auch die konkreten Rehabilitationschancen so vielfältig sind, daß mannigfache Leistungsangebote nach verschiedenen (bundes- und landesgesetzlichen) Bestimmungen notwendig sind. Die vorgesehene Änderung würde einen Schritt zur Diskriminierung von behinderten Sozialhilfeempfängern bedeuten und zur Schaffung einer eigenen Gruppe von behinderten Personen führen.

- 3 -

In diesem Zusammenhang sei auch nicht unerwähnt, daß das Land Wien bereits im Jahre 1975 im Zuge der 2. Novelle zum Wiener Behindertengesetz (LGBl. für Wien Nr. 10/1975) den § 18 dieses Gesetzes dahingehend abgeändert hat, daß Personen, die wegen desselben Leidens oder Gebrechens nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigt oder gleichgestellt sind, nicht mehr von der Gewährung von Hilfe zur geschützten Arbeit ausgeschlossen sind.

Zu Art. I Z 10:

Nach ho. Auffassung ist die Anhebung der Ausgleichstaxe von derzeit 760 S auf 1.500 S nicht gerechtfertigt. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird mehrfach betont, daß durch die Bezahlung der Ausgleichstaxe ein Ausgleich zwischen jenen Dienstgebern, die begünstigte Invalide beschäftigen, und solchen, die begünstigte Invalide - aus welchen Gründen immer - nicht beschäftigen, geschaffen werden soll. Dieses Argument allein kann jedoch die exorbitante Erhöhung der Ausgleichstaxe nicht begründen. Es sind nämlich auch jene Dienstgeber, die zur Einstellung von Behinderten bereit sind und oft mit erheblichen Kosten behindertengerechte Arbeitsplätze schaffen, zur Entrichtung dieser Ausgleichstaxe auch dann verpflichtet, wenn vom zuständigen Arbeitsamt die geforderte Anzahl von Behinderten, die zur Erreichung der Beschäftigungspflicht ausreicht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Vordergrund jeder Maßnahme in diesem Bereich sollte die Förderung der Einstellung und Verwendung von Behinderten stehen. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, die Mittel zur Förderung der Behinderten zum großen Teil auf Kosten der Dienstgeber zu erlangen. Insoweit ein Dienstgeber willens ist, die Beschäftigungspflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz zu erfüllen, dazu jedoch mangels Angebot am Arbeitsmarkt nicht in der Lage ist, erscheint die zu entrichtende Taxe keineswegs als bloßer Lastenausgleich sondern

- 4 -

letztlich als eine Art Dienstgeberabgabe. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gerade in einer hochtechnisierten Zeit die Dienstgeber mit großer Dienstnehmerzahl bestrebt sein werden, finanzielle Belastungen, die sich aus der Anzahl der Bediensteten und damit aus der Berechnung der Beschäftigtenpflicht ergeben, weitgehend durch Rationalisierungsmaßnahmen zu mindern und zu beseitigen. Eine geringere Anzahl von Dienstnehmern hat eine geringere Beschäftigungspflicht zur Folge. Daraus ergibt sich, daß gerade durch eine Maßnahme, wie sie die Erhöhung der Ausgleichstaxen darstellt, und damit im Zusammenhang stehende Rationalisierungsmaßnahmen der eigentliche Sinn des Invalideneinstellungsgesetzes in Frage gestellt werden kann.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Gebietskörperschaften in Österreich erheblichen Anteil an der Schaffung von Einrichtungen zur Förderung und Begünstigung von Behinderten haben. Was die Stadt Wien betrifft, so sei neben deren vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der Behindertenhilfe die Einsetzung einer Behindertenkommission besonders erwähnt, der es obliegt, die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung der Behindertenhilfe zu beraten und entsprechende Vorschläge an die zuständigen Organe zu erstatten. Bei den der genannten Kommission zur Beurteilung vorliegenden Angelegenheiten handelt es sich insbesondere um die Aufnahme von Behinderten in den Dienst der Stadt Wien, den planmäßigen Ausbau der Einrichtungen der geschützten Arbeit und der Beschäftigungstherapie, die Vorsorge für die Unterbringung von Behinderten in Heimen, Wohngemeinschaften und anderen geeigneten Einrichtungen, die Beseitigung von architektonischen Barrieren in allen Bereichen des Bauwesens und des Verkehrs, die Förderung von Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Behinderten sowie die Förderung der Mobilität von Behinderten.

- 5 -

Obwohl Wien auf dem Gebiete der Behindertenhilfe laufend Maßnahmen setzt - so werden z.B. 200 Dienstposten für Behinderte über dem Personalstand geführt -, ist es der Stadt Wien als Dienstgeber bisher nicht gelungen, die nach dem Invalideneinstellungsgesetz erforderliche Beschäftigungspflicht zu erfüllen. So mußten für das Kalenderjahr 1983 mehr als 7 Millionen Schilling an Ausgleichstaxe entrichtet werden. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erhöhung der Ausgleichstaxe wird also - unabhängig von allen anderen von der Stadt Wien im Rahmen der Behindertenhilfe getroffenen und finanziell aufwendigen Maßnahmen - jährlich Mehrkosten von mehr als 7 Millionen Schilling verursachen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Anhebung der Ausgleichstaxe abzulehnen. Sie erschiene nur dann gerechtfertigt, wenn - neben einer Reihe von zusätzlichen Anreizen für die Dienstgeber, Behinderte zu beschäftigen (z.B. Milderung der einschränkenden Kündigungsschutzbestimmungen, finanzielle Beiträge zugunsten des Dienstgebers für jeden, unabhängig von der Erfüllung der Beschäftigungspflicht, angestellten Behinderten) - eine Ausgleichstaxe für den Fall nicht vorgeschrieben wird, daß der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Behinderten beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat.

Zu Art. I Z 13:

§ 9 a Abs. 3 des Entwurfes sieht eine Verringerung der Prämien für Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, vor. Diese Verringerung ist keineswegs einzusehen, wird doch dadurch für eine beträchtliche Anzahl von Dienstgebern der Anreiz zur Inanspruchnahme der genannten Einrichtungen weitestgehend zurückgedrängt. Im übrigen tritt eine Verringerung der Prämien bereits dadurch

- 6 -

ein, daß der für die Prämienbemessung heranzuziehende Rechnungsbetrag um den Wert des verwendeten Materials zu mindern ist, wenn dieser mehr als ein Viertel des Gesamtwarenwertes beträgt.

Gemäß § 9 a Abs. 5 soll ein Anspruch auf Prämie nach § 9 a Abs. 3 für jene Dienstgeber ausgeschlossen werden, die Arbeitsaufträge an nach den §§ 11 oder 11 a aus Mitteln des Ausgleichsfonds geförderte Einrichtungen erteilen, denen sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer angehören. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade die Gebietskörperschaften in großem Ausmaß derartige Einrichtungen betreiben bzw. an diesen beteiligt sind. Im Hinblick darauf, daß dies letztlich den Sinn hat, Schwerbehinderten Arbeitsaufträge zukommen zu lassen, und zweifelsohne nicht dazu dient, den Gebietskörperschaften als Dienstgeber zur Gewinnmaximierung zu verhelfen, sollten die Gebietskörperschaften von der Ausschlußbestimmung des § 9 a Abs. 5 ausgenommen werden. Aus den dargelegten Gründen wäre auch eine Ausnahmeregelung bezüglich der gemeinnützigen Vereine, die im sozialen Bereich tätig sind, in Erwägung zu ziehen.

Zu Art. III:

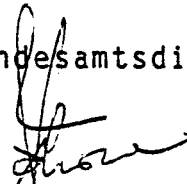
Unabhängig von den vorangeführten Einwänden bestehen auch Bedenken gegen den Wirksamkeitsbeginn der Art. I und II. Da der gegenständliche Gesetzentwurf wesentliche Belastungen der Dienstgeber zur Folge hat und sich auch die Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind und an die Arbeitsaufträge erteilt werden, den geänderten Erfordernissen anpassen müssen (z.B. § 9 a Abs. 3 letzter Satz), sollte den Betroffenen ein angemessener Zeitraum zur Umstellung und Bedachtnahme auf die geänderten Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden. Ein In-

- 7 -

krafttreten der gegenständlichen Regelungen vor dem 1. Jänner 1986 erweist sich in dieser Hinsicht jedenfalls als verfrüht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat